

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

**DS-TEC - Inh.: Dominik Schürmann, Johannes-Schmidstraße 9, 78199 Bräunlingen-Döggingen**  
(im Folgenden „DS-TEC“ genannt)

### 1. Geltung der Bedingungen

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote von DS-TEC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsvorgänge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn DS-TEC diese schriftlich bestätigt.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von DS-TEC sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch DS-TEC. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

### 3. Auftragsgrundlage, Eignung, Fertigungstoleranzen

- (1) Der Auftraggeber ist für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit des Werkstücks in allen Fällen alleine verantwortlich, auch wenn er bei der Entwicklung und Durchführung durch DS-TEC beraten wurde.
- (2) Die Überprüfung der Eignung des von DS-TEC zu erstellenden Werkstücks für den vom Auftraggeber angestrebten Zweck obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber garantiert und steht dafür ein, dass durch die Erfüllung des Auftrages und Herstellung des Werkstücks nicht in (Immaterialgüter-) Rechte Dritter eingegriffen wird und verpflichtet sich, DS-TEC im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schadlos zu halten.

### 4. Preise

- (1) Sofern nicht anders vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Lieferwerk ohne Versand, Verpackung und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Versand oder Bereitstellung der Ware. Ausgenommen hiervon sind bei größeren Projekten sowie bei Werkzeugen die im Angebot bzw. bei Auftragsbestätigung festgelegten Teil- oder Abschlagszahlungstermine. In diesen Fällen finden die Rechnungsstellung sowie die Bezahlung zu den festgelegten Terminen statt. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
- (2) Die Preise gelten ab Vertragsschluss für 4 Wochen, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Bei Vereinbarungen einer Lieferfrist von mehr als 4 Wochen ist DS-TEC berechtigt, die zwischenzeitlich wegen Beschaffung, Herstellung, Lieferung, Montage o. ä. einschließlich Gesetzesänderungen (z.B. Erhöhung der Umsatzsteuer) entstandenen Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Auftraggeber weiterzugeben.
- (3) Auftragsänderungen, Zusatzaufträge, zusätzliche Lieferungen und Leistungen, sowie Aufwände für bei Angebotserstellung nicht absehbare Zusatzarbeiten, werden durch DS-TEC gesondert in Rechnung gestellt.

### 5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Teilleistungen

- (1) Vereinbarungen über Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform und sind nur dann verbindlich, wenn sie zwischen Auftraggeber und DS-TEC als verbindlich vereinbart wurden. In allen anderen Fällen sind sie unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch DS-TEC, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen, Freigaben, notwendiger Zusatzinformationen oder vor Eingang einer eventuell vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.; auch wenn sie bei Lieferanten von DS-TEC oder Unterlieferanten eintreten), hat DS-TEC selbst bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen DS-TEC, die Lieferungen bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer gewissen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen, soweit bei DS-TEC weder der Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (3) Lieferverpflichtungen und Lieferzeit werden nur vorbehaltlich richtiger und termingerechter Selbstbelieferung vereinbart. Bleibt sie aus, ist DS-TEC zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) Sofern DS-TEC die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Terminen zu vertreten hat, sich dabei in Verzug befindet und darüber hinaus eine, der DS-TEC vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, kann der Auftraggeber höchstens eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettorechnungswertes, der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung, erheben. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit von DS-TEC. Verzugszinsen können allenfalls in Höhe bis zu 3,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank geltend gemacht werden.

## **6. Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder sie im Zuge der Versendung das Lager von DS-TEC verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder DS-TEC noch andere Leistungen, z.B. die Versendung oder Einfuhr übernommen hat.

Falls der Versand ohne Verschulden durch DS-TEC unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Eine vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung oder Eilzustellung wird gesondert berechnet. Die Wahl des Versandweges und des Beförderungsmittels obliegt DS-TEC.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die DS-TEC aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden DS-TEC die nachfolgenden Sicherheiten gewährt, die DS-TEC auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum von DS-TEC, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für DS-TEC als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für DS-TEC. Erlischt das (Mit-)Eigentum von DS-TEC durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers wertanteilig (Rechnungswert) auf DS-TEC übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum für DS-TEC unentgeltlich. Ware, an der DS-TEC (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an DS-TEC ab. DS-TEC ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an DS-TEC abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder sonstigen Anzeichen von Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers vorliegen.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von DS-TEC hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Auftraggeber ist bei Zahlungsverzug auf Verlangen verpflichtet, unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung der Eigentumsvorbehaltsrechte von DS-TEC dienlich sind; er wird DS-TEC insbesondere eine Aufstellung über die Vorbehaltsware und deren Verbleib überlassen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggeber -insbesondere Zahlungsverzug- ist DS-TEC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. Mitarbeiter von DS-TEC sind dann befugt, das Betriebsgelände oder sonstige Anwesen des Auftraggebers zu betreten, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und nach Ankündigung bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird dem Auftraggeber nach Abzug der Kosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet.

## **8. Gewährleistung**

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten oder überarbeiteten Sachen ein Jahr. Ist der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. In diesem Fall hat der Auftraggeber zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

(2) Der Auftraggeber hat die Lieferungen von DS-TEC unverzüglich nach Wareneingang fachlich zu kontrollieren bzw. eine Warenprüfung anhand der Versandunterlagen durchzuführen. Von dieser Prüfungspflicht kann er nicht entbunden werden. Kosten, die durch eine ungeprüfte Warenverarbeitung entstehen, gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Mängel sind vom Auftragsgeber spezifiziert nachzuweisen und DS-TEC sofort, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.

(4) Für Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet DS-TEC nur gegenüber Auftraggebern, die Verbraucher sind.

(5) Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit der Ware wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(6) Sofern mehrere Werkstücke als Baugruppe bestellt werden, haftet DS-TEC nicht dafür, dass die Einzelwerkstücke als Baugruppe montierbar sind.

(7) DS-TEC übernimmt keine Gewähr für Schäden oder Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Verarbeitung und Abänderung der von DS-TEC gelieferten Ware durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Anweisungen von DS-TEC über die Behandlung der gelieferten Ware nicht befolgt werden oder die Mängel durch vom Auftraggeber zu liefernde, fehlende oder unvollständige technische Unterlagen, Informationen, Einzelteile oder Rohstoffe entstanden sind.

(8) DS-TEC ist berechtigt die Art der Gewährleistung selbst zu bestimmen und Nacherfüllung nach ihrer Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass DS-TEC entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung, Preisminderung oder eine neue Lieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist DS-TEC zu einer wiederholenden Nacherfüllung berechtigt. Auch im Fall einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet DS-TEC zwischen Neulieferung oder Mängelbeseitigung. Die Nacherfüllungen dürfen jeweils innerhalb einer Frist erfolgen, die derselben Zeitdauer wie der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit entspricht.

(9) Der Auftraggeber ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und / oder zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit DS-TEC grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadenersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadenersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

## **9. Copyright**

(1) Der (u. U. nur anfragende) Auftraggeber entbindet DS-TEC vom Copyright oder ähnlichen Schutzrechten an den DS-TEC überlassenen Zeichnungen und Schriftstücken, auch wenn diese auf den Zeichnungen oder Schriftstücken ausdrücklich vermerkt sind.

(2) Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Auftraggeber DS-TEC von sämtlichen Ansprüchen frei.

## **10. Zahlung; Gegenrechte**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Forderungen innerhalb 10 Tagen rein netto zu bezahlen. DS-TEC ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. DS-TEC wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

(2) Wechsel und Schecks werden nicht angenommen.

(3) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist DS-TEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und, soweit der Auftraggeber kein Verbraucher ist, von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.

(4) Alle Forderungen von DS-TEC werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder DS-TEC Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu vermindern. Dafür spricht, dass der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder er auf Mahnungen von DS-TEC nicht reagiert. In einem solchen Fall ist DS-TEC berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. DS-TEC kann die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen sowie deren Rückgabe oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Auftraggebers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß obiger Ziffer 7.3 widerrufen.

(5) Der Auftraggeber hat ein Recht auf Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch DS-TEC anerkannt wurden. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **11. Konstruktionsänderungen**

(1) Abweichungen gegenüber dem Präsentationsstück bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien begründet und handelsüblich sind.

(2) Kann der Vertragsgegenstand nicht bei dem Vertragsschluss angebotenen technischen Zustand geliefert werden, weil DS-TEC nach Abschluss des Vertrages einseitig technische Verbesserungen in der Produktion vorgenommen hat, so ist DS-TEC berechtigt, die verbesserte Version zu liefern.

## **12. Geheimhaltung**

(1) Falls nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die DS-TEC im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich.

(2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster u. ä. Gegenstände, die dem Auftraggeber von DS-TEC zur Verfügung gestellt oder von DS-TEC bezahlt werden, bleiben Eigentum von DS-TEC. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger Zustimmung von DS-TEC für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

#### **16. Haftungsbeschränkung, Abtretungsverbot**

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von DS-TEC auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DS-TEC. DS-TEC haftet jedoch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden, die DS-TEC zuzurechnen sind oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

(2) Die Abtretung der dem Auftraggeber gegen DS-TEC zustehenden Ansprüche ist ausgeschlossen.

#### **17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen DS-TEC und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Firmensitz von DS-TEC.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Firmensitz von DS-TEC. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

DS-TEC ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder einer Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.

(3) Der Einsatz von Subunternehmen ist stets zulässig.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine ungültige Bestimmung ist durch Vereinbarung beider Vertragspartner so zu ersetzen, dass der ursprünglich erstrebte Zweck weitestgehend erreicht wird.